

# Abfertigung NEU

## **Betriebliche Mitarbeitervorsorge - Die Neuregelung der Abfertigung ab 2003**

von Mag. Walter Mika, Mag. Michaela Offenbeck, Kanzlei Steirer, Mika & Co. ([www-steirer-mika.at](http://www-steirer-mika.at))

1. Geltungsbereich
2. Regelungen des BMVG
3. MV-Kasse
4. Leistungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber der MV-Kasse
5. Übergangsbestimmungen
6. steuerliche Auswirkungen

### *1.) Geltungsbereich*

Seit dem 1.7.2002 ist das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) in Kraft – besser bekannt unter „Abfertigung neu“. Das BMVG gilt für alle ab dem 1.1.2003 neu abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen (Angestellte, Arbeiter, usw.) Dazu zählen auch Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte und Saisonbeschäftigte. Nicht dazu zählen freie Dienstnehmer, Selbständige, Arbeitnehmer von Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Der Vertragsbeginn ist entscheidend für die Anwendung des BMVG nicht der Vertragsabschluss. Durch Verordnung des Wirtschaftsministers und des Finanzministers kann die Einbeziehung von Arbeitsverhältnissen in den Anwendungsbereich des BMVG vorverlegt werden.

### *2.) Regelungen des BMVG*

Das BMVG sieht vor, dass in Zukunft für alle neu abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse ein laufender Beitrag vom Arbeitgeber an die neu zu bildenden Mitarbeitervorsorge-Kassen (MV-Kassen) zu entrichten ist. Die Einhebung und Überprüfung dieser Beiträge erfolgt über die GKK. Der Beitrag beträgt 1,53 % des monatlichen Entgelts (iSd § 49 ASVG), sofern das Arbeitsverhältnis länger als einem Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit dem selben Arbeitgeber neuerlich ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein. Bei Arbeitskräfteüberlassung schuldet der Überlasser die Beiträge. Die Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats an die GKK zu entrichten. Die zuständige GKK hat die vom Arbeitgeber einbezahlten Beiträge bis spätestens 20. des Folgemonats an die MV-Kassa weiterzuleiten.

Für die Dauer des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes hat der Arbeitgeber 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage des Kinderbetreuungsgeldes zu entrichten. Für Zeitsoldaten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Beitragsleistungen durch den Bund (bei Übersteigen von zwölf Monaten). Bei Anspruch auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Beitragsleistungen von 1,53 % durch den Arbeitgeber. Bemessungsgrundlage ist beim Bezug von Wochengeld jenes Entgelt, das im letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührt hat und beim Krankengeld die Hälfte des letzten Entgelts. Bei

Bezug von Kinderbetreuungsgeld hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Beitragsleistungen durch den Familienlastenausgleichsfonds (gilt auch für Bildungskarenz sowie Familienhospizkarenz).

### *3.) Mitarbeitervorsorge-Kasse (MV-Kasse)*

Der Arbeitgeber hat eine MV-Kasse auszuwählen. In Betrieben mit Betriebsrat erfolgt die Auswahl in Form einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung. Bei Unternehmen ohne Betriebsrat erfolgt die Auswahl zunächst durch den Arbeitgeber. Es besteht allerdings ein Vetorecht von Seiten der Arbeitnehmer (mindestens 1/3, binnen 2 Wochen, schriftliches Veto). Die MV-Kassen müssen mit jedem Arbeitgeber einen Beitrittsvertrag abschließen (Kontrahierungszwang). Der Beitrittsvertrag hat unter anderem die Grundsätze der Veranlagungspolitik (max. 40 % Aktienanteil) sowie die Höhe der Verwaltungskosten zu enthalten (pro MV-Kasse einheitlich, keine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arbeitgebern möglich).

Für den Betrieb des MV-Geschäftes bedarf es einer Konzession nach dem Bankwesengesetz. Die MV-Kassa hat an den geleisteten Beiträge lediglich ein Treuhandeigentum. Der Arbeitgeber hat bei der Anmeldung bei der GKK die zur DG-Konto-Nr. gehörende MVK-Nr. (wird von der gesetzlichen Interessenvertretung vergeben) anzugeben (bei erstmaliger Anmeldung). Generell besteht von Seiten der Arbeitgeber (aber auch Arbeitnehmer) Auskunftspflicht gegenüber den MV-Kassen. Der Mindestanspruch gegenüber den MV-Kassen ist die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge (eventuell zuzüglich Mindestverzinsung) und abzüglich den Verwaltungskosten (max. 1-3,5 % der geleisteten Beiträge, bei Übertragung von Einmalbeträgen max. 1,5 % bzw. max € 500,00).

### *4.) Leistungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber der MV-Kasse*

Die Abfertigungsansprüche für die Arbeitnehmer bleiben immer aufrecht. Eine Auszahlung kann vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden (Auszahlungssperre), wenn:

- eine Kündigung von Seiten des Arbeitnehmers erfolgt
- bei verschuldeter Entlassung
- bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt
- noch keine drei Jahre Beiträge geleistet wurden.

Nicht ausbezahlte Beiträge gehen allerdings nicht verloren, sondern werden im sogenannten Rucksackprinzip mitgenommen. Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer generell folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- Auszahlung (Ausnahme: bei Bestehen einer Auszahlungssperre)
- Veranlagung des gesamten Abfertigungsbetrages in der MV-Kasse
- Übertragung an eine andere MV-Kasse
- Überweisung der Abfertigung für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung, für den Erwerb von Pensionsinvestmentfonds oder an eine Pensionskasse (nur wenn Modell schon vorhanden)

Der Arbeitnehmer hat die MV-Kasse binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses über die Verwendung der Abfertigung zu informieren.

## 5.) Übergangsbestimmungen

Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse zum 31.12.2002 gilt grundsätzlich das „alte Abfertigungssystem“. (Dies gilt auch für Wiedereinstellzusagen- bzw. -vereinbarungen oder Konzernversetzungen nach dem 31.12.2002). Eine Abfertigung gebührt dem Arbeitnehmer unter den bisherigen Voraussetzungen und im bisherigen Ausmaß nach den jeweiligen zur Anwendung kommenden Bestimmungen (z.B. Angestelltengesetz)

Es gibt jedoch zwei verschiedene Möglichkeiten, ins neue Abfertigungssystem zu wechseln:

Für zum 31. Dezember 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse kann ab 1. Jänner 2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung des neuen Abfertigungssystems (BMVG) anstelle der bisherigen Abfertigungsregelungen vereinbart werden.

### a.) „Einfriervariante“

Hierbei erfolgt ein Wechsel nur für den zukünftigen Abfertigungsanspruch. Der aufgrund des bestehenden Abfertigungsanspruch geltende Monatsfaktor wird zum Stichtag „eingefroren“. Ab dem Stichtag erfolgen dann die laufenden Beitragszahlungen an die MV-Kasse. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt es nur aufgrund der zum Stichtag geltenden Bestimmungen (Arbeitgeberkündigung, unberechtigte Entlassung etc.) zur Abfertigungszahlung. Der Anspruch des Arbeitnehmers besteht gegenüber dem Arbeitgeber. Die Höhe der Abfertigung wird mit dem jeweilig eingefrorenen Monatsfaktor und dem aktuellen Monatsentgelt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ermittelt. Für die geleisteten Beiträge an die MV-Kasse gelten die entsprechenden Bestimmungen (siehe Leistungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber der MV-Kasse).

### b.) Übertragung von Altabfertigungsansparungen an die MV-Kasse

Bei der Übertragung ist eine schriftliche Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwingend vorgeschrieben. Der Übertragungsbetrag ist reine Verhandlungssache und kann von den für den Arbeitnehmer geltenden Abfertigungsbestimmungen abweichen (keine Mindeststandards). Die Überweisung der Altabfertigungsansparungen darf längstens über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Der Arbeitgeber hat jährlich mindestens ein Fünftel des vereinbarten Übertragungsbetrages zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 % an die MV-Kasse zu überweisen (vorzeitige Überweisungen sind zulässig). Die Übertragung von Altabfertigungsansparungen sind nur bis zum 31.12.2012 zulässig.

## 6.) steuerliche Auswirkungen

### a.) für den Arbeitgeber

Lohnabgaben:

Grundsätzlich sind die laufenden Beiträge sowie die einmalige Übertragung an die MV-Kasse Betriebsausgaben, sie stellen jedoch keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Diese Beiträge sind auch aus der Bemessungsgrundlagen für den DB, DZ und Komm.St. sowie der gesetzlichen Sozialversicherung ausgenommen. Überschreiten die laufenden Beiträge 1,53 % des monatlichen Entgelts liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor und zieht auch eine Steuerpflicht im Bereich des DB, DZ und der Komm.St. sowie der gesetzlichen

Sozialversicherung nach sich. Einmalbeträge sind bis zum Ausmaß des sich nach § 23 des Angestelltengesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder des sich nach den am 1. Jänner 2002 bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Übersteigt der Einmalbetrag das oben angeführte Ausmaß ist eine Steuer- bzw. Beitragspflicht gegeben.

Abfertigungsrückstellung:

Im Jahr 2002 oder 2003 kann die Abfertigungsrückstellung (gebildet vor dem 1.1.2002 od. 1.1.2003), sofern keine Übertragung an eine MV-Kasse erfolgte, oder eine Abfertigung ausbezahlt wird, auf ein Kapitalkonto oder eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist es allerdings nicht mehr möglich, eine Abfertigungsrückstellung zu bilden. Treten nach der Übertragung Verpflichtungen zur Auszahlung ein oder erfolgt eine Übertragung an die MV-Kasse, sind die entstehenden Aufwendungen gleichmäßig auf fünf Jahre abzusetzen (Doppelabzug als Betriebsausgabe). Handelrechtlich besteht allerdings weiterhin das Erfordernis, eine Abfertigungsrückstellung zu bilden!

Werden die Altabfertigungsrückstellungen auf MV-Kassen übertragen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Abfertigungsrückstellung und an die MV-Kasse geleistetem Betrag gleichmäßig auf fünf Jahre abzusetzen. Bei Auszahlung der Abfertigung ist diese als Aufwand (gewinnmindernd) zu verbuchen. Die Auflösung der Abfertigungsrückstellung ist dann gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei Beibehaltung des alten Abfertigungssystems kann eine Abfertigungsrückstellung der fiktiven Abfertigungsansprüche für Wirtschaftsjahre ab dem 31.12.2001 nur mehr im Ausmaß von 47,5 % und in den folgenden Wirtschaftsjahren von 45 % gebildet werden. Für Mitarbeiter, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt der maximale Prozentsatz bei 60 %.

Die Wertpapierdeckung kann kontinuierlich (nach den jeweiligen Rückstellungsständen) auf Null abgebaut werden. Sie vermindert sich für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2002 von 50 % auf 40 % und dann jeweils um weitere 10 %. Im fünften Jahr ist keine Wertpapierdeckung mehr zu führen.

b.) für den Arbeitnehmer

Generell besteht für laufende Beiträge, sowie für die Einmalbeträge (bei Übertragung von Altabfertigungsansprüchen) keine Lohnsteuerpflicht, wenn sie das gesetzliche Ausmaß nicht überschreiten. Gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen die nach dem alten System ausbezahlt werden, werden auch künftig mit 6 % igem Lohnsteuerabzug belegt. Auf freiwillige (überhöhte) Abfertigungen gelten diese Steuerbegünstigung nur für alte Abfertigungsansprüche. Erfolgte ein Wechsel ins neue System (Übertragung an die MV-Kasse) ist § 67 (6) EStG nicht anwendbar, es liegt daher keine Steuerbegünstigung für freiwillige Abfertigungen vor.

Für ausbezahlte Abfertigungen aus der MV-Kasse, hat diese die Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten. Die Besteuerung mit 6 % gilt immer für die gesamte Abfertigung. Die begünstigte Besteuerung kommt auch insoweit zum Tragen, als „überhöhte“ Beiträge an die MV-Kasse geleistet worden sind (da sie im Zeitpunkt der Beitragsleistung zu einer Steuerpflicht geführt haben). Bei Überweisung an ein Versicherungsunternehmen für eine Pensionszusatzversicherung, an ein Kreditinstitut zum Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds oder an eine Pensionskasse (bereits bestehendes Modell) erfolgt keine Besteuerung. Auch die daraus resultierenden Rentenleistungen unterliegen in weiterer Folge keiner Besteuerung.

Abfertigung NEU - Liste der konzessionierten Mitarbeitervorsorge-Kassen  
von Mag. Michaela Offenbeck, Kanzlei Steirer, Mika & Co. ([www.steirer-mika.at](http://www.steirer-mika.at))

APK-Mitarbeitervorsorgekasse AG  
1031 Wien, Landstraßer Hauptstraße 26  
Tel (01) 712 99 80  
APK-Mitarbeitervorsorgekasse AG, APK-Pensionskasse AG;  
<http://www.apk-mvk.at/>

BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse AG  
1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105  
Tel (01) 87 807 2780  
Allianz Elementar Versicherungs-AG, Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (BAWAG); P.S.K.;  
<http://www.allianz.at/>

BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG  
1030 Wien, Traugasse 14-16  
Tel (01) 994 997 40  
Generali Gruppe, Zürich Kosmos Versicherung (Wintisa Management und Consulting AG);  
<http://www.generali.at/>

Niederösterreichische Vorsorgekassen AG  
3100 St. Pölten, Kremser Gasse 20  
0664 205 24 63  
NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, NÖ Versicherung.

ÖVK Vorsorgekasse  
1030 Wien, Am Stadtpark 9  
Tel (01) 316 48 214  
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, UNIQA Versicherungen AG, ÖPAG Pensionskassen AG;  
<http://www.abfertigung-neu.at/>; [abfertigung@oepag.at](mailto:abfertigung@oepag.at); Fax: 316 48 - 66 888

VBV-Mitarbeitervorsorgekasse AG  
1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53  
Tel (01) 317 75 20  
Vereinigte Pensionskasse AG, BVP-Pensionskassen AG;  
<http://www.vbv.co.at/>; [marketing@vbv.co.at](mailto:marketing@vbv.co.at); Fax: (01) 317 75 20 / 260

Victoria Volksbanken Mitarbeitervorsorgekasse AG  
1013 Wien, Schottengasse 10  
Tel (01) 313 41 - 0  
Österreichische Volksbanken-AG, VICTORIA-VOLKSBANKEN VersicherungsAG;  
<http://www.abfertigung2002.at/>

BUAK Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse  
1050 Wien, Kliebergasse 1 A  
Tel. (01) 54 606 - 616  
<http://www.buak.at>

## **Gegenüberstellung der einzelnen Mitarbeitervorsorge-Kassen**

Der Standard (link zu [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at)) veröffentlichte in seinem Spezial „Abfertigung neu“ vom 21. November 2002, u.a. eine Gegenüberstellung der Bedingungen der einzelnen Mitarbeitervorsorge-Kassen. Aus der selben Ausgabe von Der Standard stammt die folgende Linkliste (Quelle: Der Standard v. 21.11.02):

Ein Abfertigungsrechner zwecks Orientierung in verschiedenen Szenarien. Details zu Fragen aus Sicht der Arbeitnehmer und Serviceadressen:

[www.oeaab.at](http://www.oeaab.at)

Ein Umstiegsrechner, Details zu den Szenarien einer Auszahlung der Ansprüche sowie Steuer- und Arbeitsrecht aus Unternehmersicht:

[www.wlo.at](http://www.wlo.at)

Ein Abfertigungsrechner, die wichtigsten Fragen aus Sicht der Arbeitnehmer, Überblick zu den Auswahlkriterien einer Mitarbeitervorsorgekasse:

[www.gpa.at](http://www.gpa.at)

Ein kurzer Überblick über das alte und das neue System mit ihren Vor- und Nachteilen, dazu gleich eine Darstellung der Victoria-Volksbanken MVK, zu der die folgende Url überleitet:

[www.abfertigung2002.at](http://www.abfertigung2002.at)

Aktualisierte Antworten zu den am besten aufbereiteten Fragen mit Möglichkeit, sich Updates zuschicken zu lassen:

[www.bawag.com](http://www.bawag.com)